

**Anlage 3 zur Landesspielordnung (LSO)
des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.
und des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.**

Seniorenspielordnung

(Stand: 9.5.2009)

§ 1

Landesmeisterschaften

- 1.1 In Bremen und Niedersachsen werden keine eigenen Landesmeisterschaften der Senioren bzw. Seniorinnen durchgeführt.
- 1.2 Niedersachsenmeister bzw. Bremer Meister in den Altersklassen nach § 4 ist die Mannschaft, die bei den diesbezüglichen Regionalmeisterschaften nach § 2 die beste Platzierung der beteiligten Mitgliedsvereine des NVV bzw. des BVV erreicht hat.

§ 2

Regionalmeisterschaften

- 2.1 Teilnahmeberechtigt an den Regionalmeisterschaften der Senioren bzw. Seniorinnen sind alle Mitgliedsvereine des NVV und des BVV.
- 2.2 Die Vereine melden ihre Mannschaften bis zu einem in der Ausschreibung genannten Termin an die NVV-Geschäftsstelle. Die Ausschreibung erfolgt auf der offiziellen NVV-Homepage.
- 2.3 Die Meister und Vizemeister der Regionalmeisterschaften sind qualifiziert für die Deutschen Meisterschaften ihrer Altersklasse bzw. für evtl. diesbezügliche Qualifikationsturniere entsprechend der diesbezüglichen Bestimmungen des DVV und zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie nicht auf der Regionalmeisterschaft ihren Teilnahmeverzicht schriftlich erklären.

§ 3

Qualifikationsspiele

- 3.1 Gehen in einer Altersklasse mehr als 12 Meldungen bei der NVV-Geschäftsstelle ein, werden vom RSA Qualifikationsspiele durchgeführt.
- 3.2 Die Aufteilung der Mannschaften auf die verschiedenen Qualifikationsturniere erfolgt unter rein geografischen Gesichtspunkten.

§ 4 Altersklassen

4.1 Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

- a) Seniorinnen I (Ü31): 32 Jahre und älter
- b) Seniorinnen II (Ü37): 38 Jahre und älter
- c) Seniorinnen III (Ü43): 44 Jahre und älter
- d) Seniorinnen IV (Ü49): 50 Jahre und älter
- e) Senioren I (Ü35): 36 Jahre und älter
- f) Senioren II (Ü41): 42 Jahre und älter
- g) Senioren III (Ü47): 48 Jahre und älter
- h) Senioren IV (Ü53): 54 Jahre und älter
- i) Senioren V (Ü59): 60 Jahre und älter

4.2 Teilnahmeberechtigt ist, wer im Kalenderjahr der Deutschen Meisterschaft das vorgeschriebene Mindestalter vollendet hat oder vollendet.

§ 5 Austragungsmodus

5.1 Grundsätzlich werden alle Spiele über 2 Gewinnsätze ausgetragen. In Ausnahmefällen kann auf 2 Sätze abgewichen werden, sofern dies in der entsprechenden Ausschreibung festgelegt worden ist.

5.2 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen werden in der Ausschreibung festgelegt.

5.3 Netzhöhe:

- a) Seniorinnen I (Ü31): 2,24 m
- b) Seniorinnen II (Ü37): 2,20 m
- c) Seniorinnen III (Ü43): 2,20 m
- d) Seniorinnen IV (Ü49): 2,20 m
- e) Senioren I (Ü35): 2,43 m
- f) Senioren II (Ü41): 2,40 m
- g) Senioren III (Ü47): 2,40 m
- h) Senioren IV (Ü53): 2,35 m
- i) Senioren V (Ü59): 2,35 m

5.4 Geldstrafen

5.4.1 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihre Spielverpflichtung an einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie sich gemeldet bzw. qualifiziert haben, nicht wahrnehmen (Absage und / oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- € pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.

- 5.4.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gem. des vorgegebenen Spielplans bei einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie sich gemeldet bzw. qualifiziert haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach § 4.4.1 mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- € pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.
- 5.4.3 Für alle weiteren Verstöße gilt die Landesspielordnung § 16 (Geldstrafenkatalog) sinngemäß.
- 5.5 Die weiteren Modalitäten bei der Austragung der Regionalmeisterschaften und der Qualifikationsturniere werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Kooperationsausschuss kann Änderungen dieser Seniorenspielordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgenden Verbandstage oder Hauptausschüsse von NVV und BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.2 Diese Seniorenspielordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009 sowie des NVV am 9.5.2009 geändert.